

**Stellungnahme der Bundesvereinigung der
Deutschen Ernährungsindustrie e.V.**

**zum Referentenentwurf des Bundesministeriums
für Wirtschaft und Energie**

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus
erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren
Energien (Stand: 14.04.2016)**

A) Besondere Ausgleichsregelung (BesAR) für stromkostenintensive Unternehmen

1. Allgemeines

Unter den Anwendungsbereich der BesAR des EEG fallen auch Unternehmen bzw. Abnahmestellen der Ernährungsindustrie. Diese gehören den verschiedensten Teilbranchen an, wie zum Beispiel der Fleischproduktion und -verarbeitung, der obst-, gemüse- und kartoffelverarbeitenden Industrie, der Mühlenwirtschaft, der Getreideverarbeitung und Stärkeherstellung, der Verarbeitung von Ölsaaten, der Herstellung von alkoholfreien Getränken, Back- und Süßwaren sowie kulinarischen Lebensmitteln.

In 2015 haben 347 Abnahmestellen von 264 Unternehmen bzw. Unternehmensteilen der Ernährungsindustrie von der BesAR profitiert (Stand: 17.03.2015). Wegen der näheren Einzelheiten wird auf die statistischen Auswertungen des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur BesAR verwiesen, die über die Internetseite des Bundesamtes abgerufen werden können.

Im Hinblick darauf, dass sich die Ernährungsindustrie sowohl auf dem inländischen Markt als auch im Exportgeschäft im internationalen Wettbewerb befindet, ist die Beibehaltung der BesAR für die entsprechenden Unternehmen der Ernährungsindustrie von erheblicher Bedeutung.

2. Auffangregelung erforderlich

- a) Gegenwärtig besteht keine Härtefallregelung für Unternehmen der Branchenliste 1, die in der Vergangenheit die BesAR in Anspruch nehmen konnten, jedoch den Schwellenwert von 17% Stromkostenintensität nicht erreichen. Entsprechende Unternehmen werden auf der Grundlage des § 103 Abs. 3 EEG mit einer Belastung durch die volle EEG-Umlage zu rechnen haben.

Eine dauerhafte Deckelung auf 20% der EEG-Kosten ist gemäß § 103 Abs. 4 EEG indes für Unternehmen der Liste 2 vorgesehen, die den Schwellenwert in Höhe von 20% nicht erreichen sowie für Unternehmen, die weder Liste 1 noch Liste 2 angehören. Dieser Bestandsschutz sollte aus Gleichbehandlungsgründen auch auf die Fälle der Liste 1 erstreckt werden.

- b) Handlungsbedarf besteht zudem im Hinblick auf Unternehmen der Liste 1 und 2, die aufgrund von Energieeffizienzmaßnahmen den erforderlichen Schwellenwert von 17% bzw. 14% unterschreiten. Der damit verbundene Verlust der BesAR würde eine kontraproduktive Rechtsfolge darstellen, die Anlass zu Fehlanreizen geben könnte, nämlich Effizienzmaßnahmen und damit die Reduktion von Treibhausgasemissionen zu unterlassen, um finanzielle Vorteile über den BesAR sicherzustellen.

- c) Hinzu kommt, dass aufgrund der „Verordnung zu durchschnittlichen Strompreisen für die BesAR“ im Rahmen der Stromkostenintensität ab 2017 nicht mehr auf die tatsächlich gezahlten Strompreise, sondern die Durchschnittsstrompreise abgestellt wird.

Dieser Verordnung liegt jedoch ein Vergleichsraster zugrunde, das dazu führt, dass relevante Einflussfaktoren des Strompreises keine Berücksichtigung finden. Dies betrifft beispielsweise den Bereich der Netz

entgelte, deren Höhe in den einzelnen Netzgebieten teilweise Abweichungen von über 200% aufweist. Das Abstellen auf den Durchschnittspreis trägt diesen Unterschieden keine Rechnung und kann dazu führen, dass Unternehmen unter die erforderliche Stromkostenintensitätsschwelle geraten und aus dem Anwendungsbereich der BesAR fallen.

- d) Die in lit. b) und c) aufgeführten negativen Effekte sind nicht zielführend; ihnen ist entgegenzuwirken.

Dem kann durch die Einführung eines neuen Stromkostenintensitätskorridors (14 – 17%) Rechnung getragen werden, der es entsprechenden Unternehmen erlaubt, die bestehende Härtefallregelung (20% der EEG-Umlage) in Anspruch zu nehmen. Dies würde es ermöglichen, den Bestandsschutz weitgehend zu wahren und die Auswirkungen von Effizienzverbesserungen und unzureichender Vergleichbarkeit im Rahmen der Durchschnittsstrompreise aufzufangen.

B) Eigenstrom praktikabel ausgestalten

Das Vorhaben der Bundesregierung, den Status quo für die Behandlung von Eigenstrom über 2017 hinaus zu wahren und bestehende Eigenstrom-Anlagen nicht mit der EEG-Umlage zu belasten, ist zielführend und deshalb ausdrücklich zu begrüßen. Der vorgesehene Bestandsschutz sollte jedoch wie folgt nachgeschärft werden:

1. Kapazitätserweiternde Modernisierung von Bestandanlagen ermöglichen

Im Rahmen der Modernisierung von Bestandsanlagen sollten auch Kapazitätserweiterungen, sofern diese zur Eigenversorgung genutzt werden, von der EEG-Umlage befreit werden, da durch entsprechende Erweiterungsmaßnahmen Effizienzpotential von Anlagen umgesetzt werden können.

Dem entsprechend wäre § 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 EEG-Entwurf entsprechend auszugestalten.

2. Erfassung von Eigenstrommengen praktikabel ausgestalten

Die in § 61 Abs. 6 EEG geregelte Erfassung von Strom führt bei industriellen Verbrauchern teilweise zu einem erheblichen administrativen/technischen Aufwand.

Es sollte deshalb festgelegt werden, dass die Erfassung auf der Grundlage des § 35 Mess- und Eichgesetz erfolgen kann.

C) Keine Ausdehnung von Biomasseförderung (§ 39 a EEG-2016-Entwurf)

Die im Entwurf vorgesehene Regelung sieht vor, dass auch Biomasseanlagen in Ausschreibungen einbezogen werden können, die bereits in der Vergangenheit eine EEG-Förderung erfahren haben.

Dieses Vorhaben steht nicht im Einklang mit dem Anreizcharakter des EEGs, Investitionen in erneuerbare Stromerzeugungskapazitäten zu fördern, sie jedoch nach Ablauf der 20jährigen Förderungsdauer dem uneingeschränkten Wettbewerb auszusetzen. An dieser Festlegung ist im Hinblick auf das Gebot der Kostenbegrenzung festzuhalten.

D) § 40 Absatz 2 Satz 3 beibehalten

Die vorgesehene Anpassung des § 40 Absatz 2 Satz 3 kann dazu führen, dass Anlagenbetreiber mit nachteiligen genehmigungs-/wasserrechtlichen Konsequenzen konfrontiert werden. Vor diesem Hintergrund sollte die Ertüchtigung von Wasserkraftanlagen mit nicht zulassungspflichtigen Maßnahmen weiterhin auf der Grundlage der bislang geltenden Regelung (EEG 2014) behandelt werden.

Berlin, 28. April 2016

Zur BVE

Die BVE ist der wirtschaftspolitische Spitzenverband der deutschen Ernährungsindustrie. Seit ihrer Gründung 1949 vertritt sie erfolgreich die branchenübergreifenden Interessen der Branche gegenüber Politik, Verwaltung, Medien, Öffentlichkeit und Marktpartnern.

In der BVE haben sich über Fachverbände und Unternehmen alle wichtigen Branchen der Ernährungsindustrie – von den alkoholfreien Getränken über Fleisch und Süßwaren bis hin zum Zucker – zusammengeschlossen.